

Rechtsberatung für Mitglieder

Auswirkungen auf den Familienzuschlag durch herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ist derzeit mit der Frage betraut, ob die von 27 auf 25 Jahre herabgesetzte Altersgrenze für den Bezug von Kindergeld verfassungsgemäß ist.

Bereits in der Septemбераusgabe des DBB NRW Magazins wurde über dieses Verfahren und damit verbundene Auswirkungen informiert und auf die Notwendigkeit hingewiesen gegen die Kindergeld- bzw. Steuerbescheide binnen eines Monats Einspruch einzulegen und unter Verweis auf das laufende Verfahren beim BVerfG (Az.: 2 BvR 646/14) ein Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

Sollte das BVerfG die Verfassungswidrigkeit feststellen, hätte diese Entscheidung auch Auswirkungen auf die Gewährung des Familienzuschlages. Hintergrund ist, dass gemäß § 40 Bundesbesoldungsgesetz sowie der entsprechenden landesbesoldungsrechtlichen Regelungen der Familienzuschlag grundsätzlich der Gewährung des Kindergeldes folgt. Insofern wird allen Beamtinnen und Beamten, die durch die herabgesetzte Altersgrenze Nachteile erleiden, geraten, nicht nur gegen den Kindergeld- bzw. Steuerbescheid binnen eines Monats Einspruch einzulegen, sondern unter Verweis auf das laufende Verfahren beim BVerfG auch bei ihrem Dienstherrn die Gewährung des Familienzuschlages für das in Betracht kommende Kind zu beantragen.

Der Antrag müsste zur Rechtswahrung binnen des laufenden Haushaltsjahres erfolgen und sollte ebenfalls das Ruhen des Verfahrens beinhalten.

Ein entsprechender Antrag zur Geltendmachung ist dieser Information als Anlage beigefügt und auf der Homepage des DBB NRW im internen Bereich abrufbar.